



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

XXII. GP.-NR

196/AB

2003 -05- 07

zu 267/J

S.g. Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Andreas Khol
Parlament
1017 Wien

DR. ERNST STRASSER
HERRENGASSE 7
A-1014 WIEN
POSTFACH 100
TEL +43-1 53126-2352
FAX +43-1 53126-2191
ernst.strasser@bmi.gv.at

DVR: 0000051

GZ: 50.115/1868-II/2/03

Wien, am 5. Mai 2003

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Maier, Kolleginnen und Kollegen haben am 26. März 2003 unter der Nummer 267/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Sicherheit in der Zivilluftfahrt – Sicherheit auf kleinen Flugplätzen" gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Frage 1:

Sicherheitskonzepte für „Kleinflughäfen“ – gemeint sind offensichtlich Flugfelder - befinden sich in Absprache mit dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie in Ausarbeitung.

Rechtsgrundlage hierfür sind die EU-Verordnung Nr. 2320/2002 und das Bundesgesetz über den Schutz vor Straftaten gegen die Sicherheit von Zivilluftfahrzeugen (SSSZ).

Zu Frage 2:

Die Sicherheitsdirektionen wurden angewiesen, Sicherheitskonzepte zu erstellen und im Einvernehmen mit den erstinstanzlichen Sicherheitsbehörden, den Landesgendarmeriekommanden, den Flugplatzhaltern und den diversen Nutzerverantwortlichen (Flugschulen etc.) Maßnahmen zu setzen, die aus objektiven und praktischen Gründen gerechtfertigt sind, einen angemessenen Schutz zu bieten.

Zu Frage 3, 4 und 5:

Ja, mit negativem Ausgang.

Zu Frage 6:

Diesbezüglich wird auf die Beantwortung der Frage 1 verwiesen.

Zu Frage 7:

Derzeit sind stichprobenartige Sicherheitskontrollen auf den kleinen Flugplätzen angeordnet. Zusätzlich erfolgt eine fallweise exekutive Bestreifung durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes.

Neben den nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Inneres fallenden flugtechnischen Auflagen (siehe „safety“- Bereiche) sind für sicherheitspolizeiliche Angelegenheiten die erstinstanzlichen Sicherheitsbehörden zuständig.

Darüber hinaus erfolgen stichprobenartige Kontrollen, die gemäß § 2 Abs. 3 des Bundesgesetzes über den Schutz vor Straftaten gegen die Sicherheit von Zivilluftfahrzeugen (SSSZ) durch die Sicherheitsdirektionen veranlasst worden sind.

Zu Frage 8 und 9:

Die Einhaltung der Sicherheitsauflagen an den Kleinflughäfen wurde im Jahr 2002 und 2003 (bis 28. Februar 2003) fallweise im Regelbetrieb sowie je nach Anlassfall überprüft. Konkrete Ergebnisse liegen nicht vor.

Zu Frage 10:

Die ortsbezogenen Risikobewertungen und das Setzen von geeigneten Maßnahmen sind auf Grund der EU-Verordnung Nr. 2320/2002 unter Mitwirkung des Nationalen Zivilluftfahrt-Sicherheitskomitees vorgesehen; derzeit wird geprüft, ob und welche Maßnahmen zu treffen sind und welche legislativen Zusatzmaßnahmen notwendig werden.

Zu Frage 11:

Kontakte finden laufend im Rahmen der EU-Sitzungen und des Ausschusses für Luftsicherheit in der Zivilluftfahrt statt. Konkrete Kontaktnahmen, insbesondere nach Fertigstellung der ortsbezogenen Risikobewertungen sind durch das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie vorgesehen.

Zu Frage 12:

Voraussichtlich im ersten Halbjahr 2003.

Zu Frage 13 und 15:

Die Erstellung des nationalen Sicherheitsprogramms für die Zivilluftfahrt erfolgt unter der Federführung des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie (geeignete Behörde iSd Artikel 5 Abs. 2 der EU-Verordnung Nr. 2320/2002).

Eingebunden sind das Bundesministerium für Inneres, einschließlich der nachgeordneten Sicherheitsbehörden, das Bundesministerium für Landesverteidigung, das Bundesministerium für Finanzen, die Flughafenbetriebsgesellschaften, die an diesen Flughäfen tätigen Sicherheitsfirmen, die Austro Control, die Austrian Airlines, die Airst und die Post AG.

Zu Frage 14:

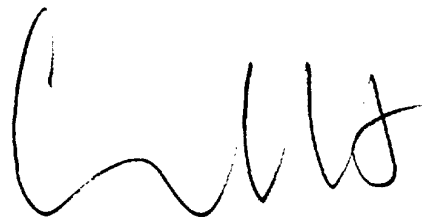
Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie.

Zu Frage 16 und 17:

Ich verweise auf die Beantwortung zu den Fragen 16 und 17 der parlamentarischen Anfrage Nr. 33/J-NR/2003 vom 23. Jänner 2003 an das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie.

Zu Frage 18:

Das nationale Sicherheitsprogramm für die Zivilluftfahrt liegt seit dem 19. April 2003 vor.

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized initial 'C' followed by several loops and a final vertical stroke.